



## **COVID-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.24); Erläuterungen zur Änderung vom 1. Oktober 2021**

### Art. 26a Abs. 1 Bst. c

Die Leistung im Rahmen einer Analyse auf Sars-CoV-2 nach Anhang 6 Ziffer 1 wird betreffend die Vergütungen der Leistungen nach dem System des Tiers payant im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 KVG dahingehend erweitert, dass die Leistungen bei verstorbenen Personen von der gemeinsamen Einrichtung nach Artikel 18 KVG zu tragen sind.

Bei verstorbenen Menschen mit Verdacht auf Covid-19 ist eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse nicht möglich. Momentan gibt es keine gesetzliche Grundlage, die sich mit der Erstattung der Testkosten von Verstorbenen befasst. Weder das Covid-19-Gesetz noch die Covid-19-Verordnung 3 sehen eine Erstattungsmöglichkeit vor.

Für lebende Personen ohne Krankenversicherung gibt es über die gemeinsame Einrichtung die Möglichkeit der Vergütung von Covid-19-Tests, insofern sie indiziert sind. Praxisgemäss werden heute auch die Kosten für Covid-19-Tests an verstorbenen Personen über diesen Weg abgerechnet, insofern von ärztlicher oder kantonsärztlicher Seite ein Covid-19-Test aus epidemiologischer Sicht und/oder aus Sicht der öffentlichen Gesundheit als erforderlich betrachtet wird. Es handelt sich bei dieser Anpassung um den formellen Nachvollzug einer bestehenden Praxis. Zukünftig soll diese Möglichkeit der Vergütung über die gemeinsame Einrichtung explizit in der Covid-19-Verordnung 3 geregelt werden.

### Inkrafttreten (geplant)

Die Änderung der Covid-19-Verordnung tritt am 11. Oktober in Kraft.

### Geltungsdauer

Anhang 6 Ziffer 1.4.1 Bst. n und Ziffer 1.7.1 Bst. c gelten bis 30. November 2021.

## **Erläuterungen zu Anhang 6**

### Generelle Bemerkungen

Ziffer 1.7 war bereits im Aussprachepapier vom 11. August 2021 aufgeführt und in der Konsultation behandelt worden. Ziffer 1.4.1 Bst. n und Ziffer 1.7.1 Buchstabe c werden neu hinzugefügt und bleiben bis 30. November 2021 in Kraft.

#### Ziffer 1.4.1 Bst. n

Die Anzahl durchgeführter Impfungen zeigt, dass die Nachfrage nach einer Covid-19-Impfung in den letzten Tagen und Wochen zugenommen hat. Anfang August wurden schweizweit ca. 7'900 Erstimpfungen pro Tag durchgeführt. Am Tag der Konsultations-eröffnung zur Ausweitung der Zertifikatspflicht ist dieser Wert auf 12'700 angestiegen. In der ersten Woche seit der Ausdehnung der Zertifikatspflicht wurden täglich ca. 20'500 Personen erstmals geimpft. Dies zeigt, dass die Ausdehnung der Zertifikatspflicht einen Teil der noch nicht-geimpften und nicht-genesenen Personen dazu bewogen hat, sich aktiv mit dem Thema Impfen auseinanderzusetzen und sich impfen zu lassen.

Die Diskussionen und Reaktionen in den letzten Wochen haben gezeigt, dass diese Auseinandersetzung mit der Frage, ob eine Impfung angezeigt ist oder nicht, für viele Personen eine schwierige Abwägung darstellt und sie mehr Zeit für diesen Entscheid benötigen. Die bereits Ende September 2021 auslaufende Finanzierung der Tests kann nun dazu führen, dass auch Personen, die sich für eine Impfung entscheiden, dennoch Testkosten übernehmen müssen.

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beizutragen, können sich Personen,

- die nicht unter Ziff 1.4.1 Buchstaben a-m fallen und
- sofern ihnen bereits eine Impfdosis verabreicht wurde, sie aber noch nicht vollständig geimpft sind gemäss Anhang 1a Ziffer 1,

bis zum 30. November 2021 kostenlos testen lassen und ein Zertifikat erhalten. Damit würde der Bundesrat bei seiner Einschätzung bleiben, dass es nicht Aufgabe der Allgemeinheit ist, die Testkosten für Personen zu finanzieren, die sich gegen eine Impfung entscheiden. Gleichzeitig kommt er aber diesen Personen entgegen, die noch mehr Zeit für ihren Entscheid benötigen, ob sie sich impfen lassen wollen oder nicht.

#### Ziffer 1.7

Bei Kindern vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen Covid-19 impfen lassen können, übernimmt der Bund neu die Kosten für die individuelle Teilnahme an gepoolten molekularbiologischen Analysen auf Sars-CoV-2 mittels Speichel. Personen ab 12 Jahren müssen ein ärztliches Attest, welches bescheinigt, dass aus medizinischen Gründen keine vollständige Impfung möglich ist, vorweisen. Dieser Personengruppe soll unabhängig vom Grund der Testung der Zugang zu einer sensitiven Diagnostik ermöglicht werden. Dies ermöglicht namentlich auch gepoolte Tests, wenn die Analyse bei individuellen Personen dieser Gruppe ausserhalb einer Ausbruchsuntersuchung oder einer gezielten und repetitiven Testung durchgeführt wird. Die Analyse wird nur bei Personen durchgeführt, die nicht symptomatisch sind.

Im Gegensatz zur Durchführung der gepoolten molekularbiologischen Analysen auf Sars-CoV-2 im Rahmen einer Ausbruchsuntersuchung oder einer gezielten und repetitiven Testung werden bei der Durchführung bei individuellen Personen sämtliche Tarifpositionen pro Person und nicht pro Pool verrechnet.

#### Ziffer 1.7.1. Bst. a-b

Diese beiden Buchstaben wurden lediglich aus Zwecken der Übersichtlichkeit eingefügt.

#### Ziffer 1.7.1 Bst. c

Um einen zusätzlichen Anreiz für die Impfung zu setzen und damit entscheidend zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beizutragen, können sich Personen,

- die nicht unter Ziff 1.4.1 Buchstaben a-m fallen und
- sofern ihnen bereits eine Impfdosis verabreicht wurde, sie aber noch nicht vollständig geimpft sind gemäss Anhang 1a Ziffer 1,

bis zum 30. November 2021 kostenlos testen lassen und ein Zertifikat erhalten.

Für mehr Informationen siehe oben Erläuterungen zu Ziffer 1.4.1 Bst. n.